

## Artikel 10

- (1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.
- (2) Die Ständige Gewässerkommission prüft alsbald, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.
- (3) Das als **Anhang 2** beigefügte Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.